



Reproduktionsfotografie -  
Der BGH-Fall „Museumsfotos“ und die neue Rechtslage nach  
Umsetzung des Art. 14 DSM-Richtlinie in § 68 UrhG

Rechtsanwalt David Seiler

DS law

Gedenkveranstaltung für Gerhard Schricker und Gernot Schulze -  
Alai Deutschland e.V.

Online / Cottbus am 09.12.2021

## RA David Seiler

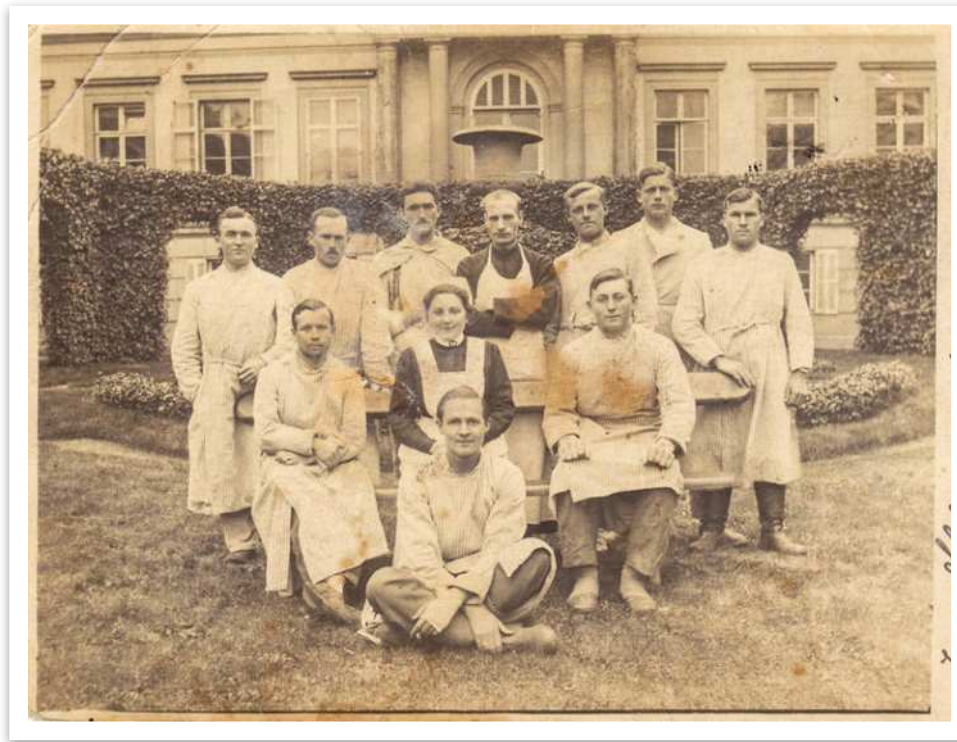
- ▶ Rechtsanwalt seit 1997
- ▶ Nebenberufliche fotografische Tätigkeit seit 1988
- ▶ Langjähriges Mitglied im Verwaltungsrat der VG Bild-Kunst
- ▶ Autor, Dozent, Lehrbeauftragter
- ▶ Justiziar BVPA



© Seiler

## Agenda

- Der Fall „Museumsfoto“ des BGH
- Umsetzung von Art. 14 DSM-Richtlinie in § 68 UrhG



© Seiler? Scan!

# Reprofotos u. Schutzwelle

- Scan, § 16 UrhG
- Zweidimensionales Werk abfotografieren, § 72 UrhG
- Dreidimensionales Werk fotografieren, § 2 Nr. 5 UrhG



## Rechtsebenen

### Nutzungsrechte

Foto

**Rechte am Motiv**

Urheberrecht, Marke, Bildnis etc.

**Urheberrecht / Leistungsschutzrecht  
des Fotografen**

**Eigentum an Sache**

Einwilligung/Model-/  
Property-Release

Nutzungsrecht /  
Lizenzvertrag

Kaufvertrag;  
Mietvertrag  
(Besichtigungs-  
vertrag, Hausrecht,  
Fotografierverbot)

## Entscheidungen zu Reprofotos

- LG Berlin, 31.05.2016, Az. 15 O 428/15
- Reiss-Engelhorn Museums Mannheim, Museum Weltkulturen ./ Wikipedia / Wikimedia
- LG Stuttgart, 27.09.2016 - 17 O 690/15
- LG Stuttgart, 16.11.2016 - 17 O 690/15
- OLG Stuttgart, 31.05.2017, Az. 4 U 204/16
- Unterlassungsanspruch gg Reprografen
- **BGH, 20.12.2018 - I ZR 104/17 – Museumsfoto**
- **Unterlassungsanspruch als Schadensersatz**

Besprechung: Seiler, Urheberrechtlicher Schutz von Reprofotos

[https://www.fotorecht-seiler.eu/wp-content/uploads/2019/03/Seiler-Besprechung-BGH-Museumsfoto-Reprofoto-KUR\\_04\\_19.pdf](https://www.fotorecht-seiler.eu/wp-content/uploads/2019/03/Seiler-Besprechung-BGH-Museumsfoto-Reprofoto-KUR_04_19.pdf)

# Agenda

- Die BGH-Entscheidung Museumsfoto



© Seiler

## Sachverhalte

- ▶ **Urheberrechtsverletzung durch Abscannen und Hochladen**  
Museumsfotograf fertigte 17 Fotos von Gemälden an, die in einem Katalog veröffentlicht waren. Diese Fotos wurden abgescannt und hochgeladen auf Wikipedia Commons unter CC-Lizenz
- ▶ **Vertrags- (bzw. Eigentums-)verletzung durch Fotografieren und Hochladen**
- ▶ Trotz Fotografierverbot wurden Werke im Museum fotografiert und die Fotos auf Wikipedia Commons hochgeladen unter CC-Lizenzen
- ▶ Museum geht gegen Wikipedia Commons, gegen den Reprografen und gegen ca. 50 Nutzer der Bilder vor.



## Entscheidung - Abscannen

- ▶ Vervielfältigung, § 16 UrhG!
- ▶ Lichtbild, § 72 UrhG?
- ▶ Lichtbildwerk, § 2 I Nr. 5 UrhG?
  
- ▶ Reprofotos genießen Leistungsschutzrecht, § 72 UrhG
- ▶ handwerklich, persönliche, geistige Leistung
- ▶ keine Verlängerung der Schutzfristen des Originals
- ▶ kein Zugangshindernis zum Original
- ▶ Zitatschranke erlaubt Nutzung von Reprofotos, um inhaltliche Auseinandersetzung mit Originalwerk zu ermöglichen
- ▶ Zitatschranke greift nicht bei Wikipedia Commons
  
- ▶ Abscannen ist Vervielfältigung, § 16 UrhG
- ▶ Hochladen ist online-Zugänglichmachung, § 19a UrhG

## Entscheidung – Fotografieren in der Ausstellung



- ▶ Eigentumsverletzung - offen
- ▶ Verletzung Besichtigungsvertrag (Mietrecht) /  
Fotografierverbot (AGB)
- ▶ Konservatorische Gründen (Blitzlicht, Gefahren durch  
Handling – Stative); Pflichten aus Leihverträgen,  
Beeinträchtigung der Besucher, Ausnahmegenehmigung  
möglich
- ▶ Hauptleistung Besichtigungsvertrag: Besichtigung – nicht  
fotografieren
- ▶ Nicht überraschend, nicht gg Grundgedanken eines  
gesetzlichen Leitbildes (Maßstab Mietvertrag!)
- ▶ ÖR Widmungszweck, Informationsfreiheit u. Sozialbindung  
des Eigentums nicht verletzt
- ▶ Hochladen ist online-Zugänglichmachung, § 19a UrhG

## **§ 903 BGB**

### **Befugnisse des Eigentümers**

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. ...

## Hausrecht - Fotografierverbot

### Fotografierverbote:

- abgeleitet vom Hausrecht,
- vertraglich vereinbart  
(Konzert-Ticket, Museum  
Eintrittskarte, Aushang Zoo,  
Fotorichtlinie Park)

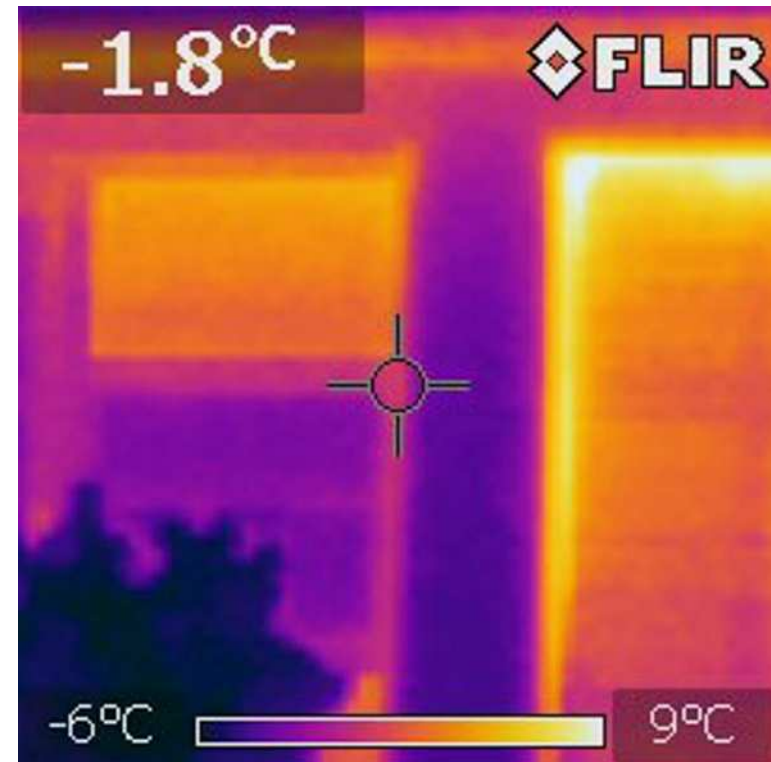


© Seiler

## Thermografie-Aufnahmen

Thermographie-Aufnahmen, die durch das Betreten eines Grundstückes entstanden sind, dürfen nicht vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich auf Webseiten zugänglich gemacht werden.

**LG Itzehoe** (Urteil vom 16.12.2016 zum Az. 3 O 125/16)



© Seiler

## Film-Aufnahmen

Das Landgericht Berlin ([16 O 199/11](#), Urteil vom 10.05.2012, KUR 5/2012, 178) sieht in Filmaufnahmen auf einem fremden Grundstück, mit denen fremdes Eigentum filmisch erfasst wird, eine Eigentumsverletzung, aus der ein Unterlassungsanspruch hervorgeht.

Die Beeinträchtigung des Eigentums wird durch die ungenehmigte Verwertung der ungenehmigten Aufnahmen, in einem Zeitungsbericht, und in einem Fernsehbericht noch vertieft.

## Innenhof: Film-Aufnahmen u. Miete

Das Landgericht Hamburg (10.01.2012, Az. [311 O 301/10](#)), das einen Eingriff in das Eigentumsrecht sieht, wenn Filmaufnahmen in einem von außen nicht einsehbaren und durch eine Toreinfahrt vom Straßenraum abgetrennten Innenhof erstellt werden, erkennt einen Anspruch auf Zahlung einer (fiktiven) Miete pro Drehtag in Höhe von 1.000 Euro an.

# Hausrecht

## öffentliche Anlagen – BGH

Bundesgerichtshof

Urteile vom 17.12.2010, Az. V ZR 45/10 u.a. (Sanssouci-Entscheidung)

- LS 1. Das ausschließliche Recht zur Anfertigung und Verwertung von Fotografien von Bauwerken und Gartenanlagen steht dem Grundstückseigentümer zu, soweit diese Abbildungen von seinem Grundstück aus angefertigt worden sind
- LS 2. Die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten in Berlin-Brandenburg ist nicht verpflichtet, die Anfertigung und Verwertung von Fotografien ihrer Schlösser und Gärten zu gewerblichen Zwecken unentgeltlich zu gestatten.
  - Fotos von außerhalb des Grundstücks zulässig
  - Pressefreiheit nicht gg Grundstückseigentum durchsetzbar
  - Zurückverweisung zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse





# Agenda

- Umsetzung Art. 14 DSM-RI in § 68 UrhG



## Art. 14 DSM-RL

### Artikel 14

#### Gemeinfreie Werke der bildenden Kunst

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass nach Ablauf der Dauer des Schutzes eines *Werkes der bildenden Kunst* Material, das im Zuge einer Handlung der Vervielfältigung dieses Werkes entstanden ist, weder urheberrechtlich noch durch verwandte Schutzrechte geschützt ist, es sei denn, dieses Material stellt eine eigene geistige Schöpfung dar.

Engl: *Works of visual art* in the public domain

## § 68 UrhG

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte  
(Urheberrechtsgesetz)

§ 68 Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke

Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke werden nicht durch verwandte Schutzrechte nach den Teilen 2 und 3 geschützt.

Teil 2 = § 70 - 87k (insb. § 72 Lichtbilder)

Teil 3 = § 88 - § 95 (Filmwerke, Laufbilder)

## Meinung zu § 68 UrhG

- 2-dimensionale gemeinfreie Vorlagen – praktisch kaum Gestaltungsmöglichkeiten – kein Leistungsschutzrecht mehr / kein Urheberrechtsschutz des Reprofotos
- 3-dimensionale Vorlage – Lichtbildwerkschutz aufgrund Gestaltungsmöglichkeiten
- Mögliche Konsequenzen:
  - Reprofoto ist als Lichtbildwerk geschützt (ob gemeinfreies Original oder geschütztes Original)
  - Reprofoto geschützter Werke ist geschützt
  - Reprofoto gemeinfreier Werke ist nicht geschützt
  - Reprofoto geschützter Werke, die gemeinfrei werden, ist nicht mehr geschützt

## Meinung zu § 68 UrhG

- Rechteinhaber wie Museen und Bildagenturen können
- a) keine Lizenzen einräumen (nur vertragliche Nutzungsbeschränkungen vereinbaren) u.
- b) nicht gg vertragswidrige Nutzungen vorgehen
- c) technischer Schutz nur begrenzt möglich (wenn Nutzung erlaubt werden soll)
- => kein Investitionsschutz lässt Bereitschaft in hochwertiges Bildmaterial zu investieren schwinden; erschwert Zugang zu Werken und qualitativ guten Abbildungen
- → Serviceleistung kann von Bildagenturen bepreist werden.
- niemand ist verpflichtet, Repros zu machen, die Repros zu verschlagworten, zu indexieren und inhaltlich, kulturhistorisch zu erschließen.
- Im Extremfall kann ein Reprofoto von einer Bildagentur nur einmal verkauft werden. Insb. Wg BGH, Best-Water, *Framing/Embedding*

## Meinung zu § 68 UrhG

- urheberrechtliche Nebenansprüche entfallen, was den Urhebern und Rechteinhabern schadet:
- - Namensnennungsrecht, § 13 UrhG
- - § 95c UrhG – Schutz der IPTC Daten (Informationen zur Rechtewahrnehmung)
- ggf. vertragliche Regelung dieser Ansprüche
- Vertragsklauseln zum Schutz der Reprofotos: vertragliche Regelungen (= AGB) u. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB
- § 68 UrhG als gesetzliches Leitbild? vs. § 535 BGB
- Eigentumsrecht an der Sache inkl. fotografischer Auswertung
- Bildagenturen müssen ihr Produktangebot (Online-Kataloge) optisch vor „legalem Klau“ schützen

## Meinung zu § 68 UrhG

- gleiche Leistung ob geschütztes od. gemeinfreies Werk fotografiert wird, wird ungleich behandelt
- Eigentumsgrundrecht: Grundrechtseingriff: erforderlich und geeignet?
  - Erforderlich: Zitatrecht erlaubt bereits kulturelle Auseinandersetzung mit vorbestehende Werken
  - Geeignet: Zugang zu Werken (vs. Eigentums- u. Hausrecht) wird nicht erreicht
- Verquickung zu Eigentumsschutz und Vertragsrecht
  - falsche Regelungsebene
- Zugang zu Werken und Zulässigkeit des Fotografierens wird durch geänderte Fotorichtlinie z.B. der SPSG vom 03.06.2021 erreicht:  
<https://www.spsg.de/kommerzielle-film-foto-anfragen-repros/>

## Rechtsebenen

Foto

**Rechte am Motiv**

Urheberrecht, Marke, Bildnis etc.

**Urheberrecht / Leistungsschutzrecht  
des Fotografen**

**Eigentum an Sache**

**Zielebene**  
(verfehlt)

**Eingriffsebene**  
(verfehlt Ziel mit  
Kollateralschaden)

**Gestaltungsebene**  
(kann Eingriff teilweise  
korrigieren)

Seiler - [www.unterwasserfotokalender.de](http://www.unterwasserfotokalender.de)



# Kontakt

Rechtsanwalt David Seiler  
Lehrbeauftragter (b-tu)  
DS law  
Chausseestr. 19  
03051 Cottbus

<http://www.ds-law.eu>

<https://www.fotorecht-seiler.eu>

